

## **Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 2023/184**

|                                  |                   |
|----------------------------------|-------------------|
| Federführung: Bauamt             | Datum: 23.11.2023 |
| Bearbeiter: Mona Weichselgartner | AZ:               |

| Gremium      | Datum      | Zuständigkeit | Status     | Zusatzinfo |
|--------------|------------|---------------|------------|------------|
| Bauausschuss | 06.12.2023 | Entscheidung  | öffentlich |            |

Top Nr. 1                      Sitzung des Bauausschusses am 06.12.2023

### **Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Errichtung eines Gartenzauns als PV-Anlage an An der Bahn 10 (BV-Nr. 2023/0057)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1004 der Gemarkung Töging a. Inn, An der Bahn 10, soll ein Gartenzaun als PV-Anlage errichtet werden.

Der Bauherr stellte hier bereits einen Antrag auf Vorbescheid. Dieser wurde in der Bauausschusssitzung am 27.07.2023 behandelt.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich.

Der Zaun soll ausschließlich an der südlichen Grundstücksgrenze errichtet und durch eine Einfahrt unterbrochen werden. Somit wird die PV-Anlage weder in-, an- noch auf Dach- und Außenwänden eines Gebäudes errichtet.

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a) BayBO sind Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände mit einer Höhe bis zu 2 m verkehrsfrei, außer im Außenbereich.

Da die PV-Anlage alleinstehend und nicht an ein Gebäude errichtet wird, stellt es kein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB dar. Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Bei der Errichtung eines Zaunes als PV-Anlage liegt keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor und die Erschließung ist gesichert.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Einfriedungssatzung der Stadt Töging a. Inn setzt fest, dass Einfriedungen eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten dürfen.

Laut Plan wird der Zaun mit einer einheitlichen Größe von 1,60 m errichtet und hält somit die Einfriedungssatzung der Stadt Töging a. Inn ein.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen mit     :     Stimmen.**